

absoluten Intellekts sei, der der menschlichen Vernunft hoch überlegen ist. Daher stammten die möglichen Unterschiede zwischen menschlichem Gesetz und dem jüdisch-religiösen Gesetz. Das erstere beruhe auf einem vernünftig-rationalen Gedankengang (*sevara*) und auf menschlicher Überlegung (*mahshava*), die auf die Vervollkommnung weltlicher Angelegenheiten ausgerichtet seien (*tikun haolam*). Die Thora dagegen bestehe "aus reinem Intellekt, und die Thora wende sich nicht an die menschliche Vernunft".⁶⁰ Der Verfasser legt folgenden Grundsatz fest: "Wenn immer Du eine Sache findest, die vom menschlichem Verstand entfernt ist, so liegt der Grund dazu nur darin, dass die Worte [der Weisen] der Thora folgen, die auf göttlicher Vernunft beruht, die der menschlichen Vernunft überlegen ist".⁶¹

Der Gedanke, dass die göttliche Vernunft, auf der die Gesetze beruhen, der menschlichen Vernunft weit überlegen sei, erscheint besonders im Chassidismus.⁶²

3. *Das Spannungsverhältnis zwischen Recht und Billigkeit*

Die jüdischen Weisen waren sich schon sehr früh bewusst, dass Buchstabentreue, die Anwendung des strikten Rechts und das individuelle Beharren auf seinem Recht sich öfters schlecht mit substantieller Gerechtigkeit vertragen können. Daher die berühmte Aussage des Rabbi Jochanan im Talmud, dass die Anwendung des strikten Rechts und das Fehlen der Billigkeit der Hauptgrund der Zerstörung des zweiten Tem-

60 *Maharal*, Beer Hagola, Beer Scheni (Jerusalem 1971), S. 31-32: "התורה שכלית לגמרי" ו"אין התורה פונה אל הסברה".

61 *Ibidem*, S. 37: "בכל מקום שתמצא דבר כזה שהוא רחוק משכל אנושי, אין זה רק בשביל" "שדבריהם היו על פי דרכי התורה שהוא השכל האלקי אשר הוא למעלה משכל אנושי". Der Verfasser rechtfertigt sich dafür, dass er solche Sachen enthülle. Er habe es zu Ehren der Thora getan und Gott möge es ihm verzeihen. Es sei eine Reaktion auf Schriften, die sich über solche Sachen beschwert hätten. Siehe auch *R. Schatz-Uffenheimer*, Die juristische Auffassung des Maharal – Eine Antithese zum Naturrecht, in: *Daat* 2-3 (1978-1979), 147-157 (in Hebräisch).

62 Der Gedanke findet sich besonders in der Literatur der Chabad-Lubawitch Bewegung im Chassidismus.

pels waren.⁶³ Die rabbinischen Autoritäten versuchten über Generationen hinweg, diese immanenten Nachteile und Mängel der gesetzlichen Regeln auch dadurch zu überwinden, dass sie es dem Einzelnen auferlegten, einen moralisch höheren, persönlichen Standard zu verfolgen.⁶⁴ Er sollte in verschiedenen Situationen auf sein Recht verzichten und Billigkeit üben.⁶⁵ Doch diese Forderung moralischen Verhaltens – im Sinne von rechtlich nicht erzwingbaren Regeln – erzeugt kein ernstes Kollisionsproblem zwischen zwei normativen Systemen. Wie schon oben erwähnt, stellen moralische Forderungen gegenüber dem Einzelnen einen integralen Teil des umfassenden religiösen normativen Systems dar.⁶⁶ Die moralischen Forderungen sind eine Ergänzung zum rechtlichen Teil des einheitlichen Systems.⁶⁷

4. *Der Rechtsfindungsprozess und die moralische Entscheidung*

Die jüdische Rechtstradition war sich vollumfänglich bewusst, dass die Persönlichkeit des Richters einen entscheidenden Einfluss auf den Rechtsentscheid ausübt. Es wurde schon im Altertum erkannt, dass die juristische Methode und Begriffswelt keine formallogische Deduktion zur Lösung eines rechtlichen Problem es bieten können. In der Tat, die Weisen bestehen darauf, dass ein Erfordernis für die Ernennung eines Richters seine Fähigkeit sei, "ein Reptil als ein reines Tier auf Grund des biblischen Rechts zu erklären".⁶⁸ Nun aber ist ein Kriechtier das

63 TB. Bava Mezia, 30 b. Vgl. *B. Cohen*, Letter and Spirit in Jewish and Roman Law, in: Jewish and Roman Law I, New York 1966, S. 31-64.

64 Vgl. *A. Lichtenstein*, Does Jewish Tradition Recognize an Ethic Independent of Halakha?, in: Modern Jewish Ethics: Theory and Practice, M. Fox ed., Columbus, Ohio 1975, S. 62-88.

65 Über die Problematik der Aequitas bei Maimonides siehe *I. England*, The Problem of Equity in Maimonides, in: Israel Law Review 21 (1986), 296-332; vgl. auch die verschiedenen Beiträge zu dieser Frage in: On Law and Equity in Maimonidean Jurisprudence – Reading *The Guide for the Perplexed* III: 34, H. Ben-Menahem, B. Lifshitz eds., Jerusalem 2004 (Hebräisch, ein Teil in Englisch).

66 Supra S. 24-26.

67 Vgl. *A. Lichtenstein* (Anm. 64), S. 67, 70-73, 83.

68 TB Sanhedrin 17 a.